

Schutzkonzept zu Veranstaltungen unter COVID-19 der Naturschutzgruppe Bergdietikon

30.06.2020

EINLEITUNG

Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
- b. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept ist als Vorlage für ein eigenes Schutzkonzept der Vereine/Verbände und Zentren für Führungen, Exkursionen, Kurse, Sitzungen etc. zu verstehen. Es kann direkt von jedem Verein/Verband oder Zentrum übernommen und angepasst werden. Es ist sinnvoll, dass der Veranstalter einen Ausdruck dieses Schutzkonzepts bei den Veranstaltungen mit sich trägt. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Die aufgeführten Schutzmassnahmen sind bei solchen Veranstaltungen grundsätzlich umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind aber erlaubt, wenn die Situation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Auch können Schutzmassnahmen weggelassen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände nicht notwendig sind, um das Schutzprinzip einzuhalten.

Die Anpassung dieses Schutzkonzeptes auf die konkreten Umstände und dessen Umsetzung liegen in der Verantwortung jedes einzelnen Organistors von Veranstaltungen. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone. Stand des Schutzkonzeptes ist der 30.06.2020 nach den Beschlüssen des Bundesrates zum Lockerungsschritt vom 22.06.2020. Die Situation kann sich je nach Beschlüssen des Bundes ändern.

GRUNDSÄTZE UND GENERELLE INHALTE DES SCHUTZKONZEPTS

Grundsatz

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19

- Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.
- Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutzkonzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und

Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 10 der Covid-Verordnung¹ abzustimmen.

- Um einen wirkungsvollen Schutz nach den Absätzen 1 und 2 zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

Begründung der Erhebung von Kontaktdaten

Muss im Schutzkonzept aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, und die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, so sind die entsprechenden Gründe im Konzept anzugeben.

Information der anwesenden Personen

Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.

Hygiene

- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Abstand

- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
- Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- Der Betreiber oder Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:
 - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.
- Es sind folgende Daten zu erheben:
 - Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
 - bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer;

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

- in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen: die Ankunfts- und Weggangszeit;
- bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze mit mehr als 300 Personen: der Sektor nach Artikel 6 Absatz 2, in dem sich die Person aufhalten wird.
- Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen sowie in Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
- Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Spezifische Inhalte des Schutzkonzepts

1. Händehygiene

Alle Beteiligten reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

Massnahmen

1.1 Organisatoren, Exkursionsleitende etc. reinigen sich regelmässig die Hände mit Händedesinfektionsmitteln oder, wo dies möglich ist, mit Wasser und Seife.

1.2 Teilnehmende müssen sich die Hände desinfizieren können. Für sie steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

1.3 Alle Personen vermeiden das Anfassen von Oberflächen und Objekten. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.

1.4 Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden auf Exkursionen, bei Kursen, in Garderoben etc. Keine Feldstecher ausleihen oder tauschen. Wo ein Fernrohreinsatz unabdingbar ist, Scharfeinstellung für jeden Benützenden mit einem neuen Papiertüchlein abdecken, dieses sofort fachgerecht entsorgen. Die Augenmuschel ganz herausdrehen und nach jedem Benützenden desinfizieren. Bücher und Materialien nur zeigen, nicht herumgeben.

2. Abstand halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten 1,5 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

2.1 Begrüssung und Verabschiedung: auf Distanz; auf Händeschütteln wird verzichtet; ohne Rituale mit Körperkontakt.

2.2 Die Anzahl Personen auf ca. 1 Person pro 2.25 m² begrenzen.

2.3 Gruppengrösse limitieren. Wenn möglich Voranmeldung einführen, um die Gruppengrösse anpassen zu können.

2.4 Nach Möglichkeit wird mittels Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt.

2.5 In Seminar- oder Sitzungsräumen Tische und Stühle so anordnen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen

Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von 1 m zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt zum Raum, Vertreten in Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

2.6 In engen Situationen keine Kontakte mit und unter den Besuchenden oder nur, wenn 1.5 m Distanz eingehalten werden können.

2.7 Die Teilnehmenden zur Einhaltung der Abstandsregel auf Hin- und Rückfahrt und in Pausen auffordern.

Bei unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, sind andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden (2.8-2.10).

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt 2.11.

Massnahmen

2.8 Schutzmasken abgeben und benützen oder Teilnehmende bei der Ausschreibung/Anmeldung zum Mitbringen von Schutzmasken auffordern.

2.9 Situationen mit wenig Abstand möglichst kurz halten, dabei nicht reden, Gesichter in unterschiedliche Richtungen drehen, und beide Seiten müssen eine Maske tragen für den gegenseitigen Schutz.

2.10 Schutzmaske für Erste-Hilfe-Massnahmen bereit haben.

2.11 Können die Distanzregeln nicht dauernd eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten, um im Notfall (positiv getesteter Fall) die Kontakte (Name, Telefonnummer) der Teilnehmenden nennen zu können. Liste während 14 Tagen aufbewahren.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

3.1 Alle Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmende etc.) benützen nur ihre eigenen Gegenstände (Feldstecher, Bestimmungsbuch, Notizbuch, Schreibgerät etc.).

3.2 Oberflächen und benutzte Gegenstände werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

3.3 Falls möglich Quarantäne von mindestens 1-3 Tagen vor Wiederausleihe oder -benützung von Material oder konsequente Reinigung,

3.4 Unbrauchbares Material und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

3.5 Persönliche Kleidung verwenden und diese regelmässig waschen.

3.6 Innenräumen nach Standard belüften oder mindestens 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften.

4. Besonders gefährdete Personen

Der folgende Grundsatz wurde unterdessen gestrichen (Art. 10b Abs.1):«Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können.»

5. COVID-19-Erkrankte

Personen mit Krankheitssymptomen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Massnahmen

5.1 Personen mit Krankheitssymptomen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

6. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen bei Veranstaltungen zum Naturschutz, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

6.1 Alle Personen, die Hygienemasken gebrauchen, verwenden diese fachgemäss, wechseln diese regelmässig und entsorgen sie in einem geschlossenen Abfalleimer.

7. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

7.1 Die OrganisatorInnen und HelferInnen werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert, wo nötig geschult und über das Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall informiert.

7.2 Wenn möglich werden die Schutzmassnahmen gemäss BAG ausgehängt:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

7.3 Die Teilnehmenden werden zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

7.4 Information der Teilnehmenden über die Distanz- und Hygienemassnahmen schon bei der Ausschreibung (z.B. Website).

8. Management, Betrieb

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

8.1 Die betreffenden Personen werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

8.2 Die Verantwortlichen sorgen für einen ausreichenden Vorrat an Schutzmaterial und Desinfektions- (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Hände, Gegenstände, Oberflächen).

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitwirkenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



Birthe Lohmann, 20.06.2020